

Art. 46*Mittelverwendung durch die Feuerwehr*

¹ Die Gemeinden betreiben mit ihren Mitteln die Feuerwehren. Sie führen dazu eine Spezialfinanzierung.

² Finanzierungsüberschüsse sind für die Verzinsung und Rückzahlung von getätigten Investitionen zu verwenden oder der Reserve Verpflichtung Spezialfinanzierung Feuerwehr zuzuführen.

³ Finanzierungsdefizite werden gemäss folgender Reihenfolge ausgeglichen:

- a. durch die Reserve Verpflichtung Spezialfinanzierung Feuerwehr;
- b. durch den Solidaritätsausgleich;
- c. durch die Laufende Rechnung der Gemeinden.

⁴ Die Reserve Verpflichtung Spezialfinanzierung Feuerwehr darf nur für Finanzierungsdefizite und Investitionen verwendet werden.

⁵ Die Gemeinden erstellen Budget und Rechnung für die Feuerwehr nach Massgabe der Vorschriften des Gemeindehaushaltgesetzes sowie nach den Vorgaben des Feuerwehrinspektorates.

Art. 40–44 bisher werden zu Art. 47–51

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

§ 10 Gegenseitige Unterstützungspflicht innerhalb der Gemeinden**A. Aenderung der Verfassung des Kantons Glarus****B. Aenderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden und weiterer Gesetze*****Die Vorlage im Ueberblick***

Das geltende Recht sieht eine aktive gegenseitige Unterstützung nur zwischen Ortsgemeinde und Tagwen vor. Mit den vorgeschlagenen Aenderungen der Kantonsverfassung und verschiedener Gesetze wird die gegenseitige Unterstützungspflicht innerhalb der Gemeinden auf die Schul- und Fürsorgegemeinde ausgedehnt. Sie besteht somit neu im Verhältnis zwischen allen einander territorial zugehörigen Gemeinden (ausgenommen die Kirchengemeinden) soweit es um die Vermeidung von Defiziten geht; in dieser Hinsicht werden diese Gemeinden finanzrechtlich als Einheit behandelt.

Die Unterstützung besteht in der Abtretung von nicht benötigten Gemeindesteuer-Zuschlagsprozenten und ausgewiesenen Vorschlägen aus der Laufenden Rechnung; Leistungen aus dem Vermögen werden gefordert, soweit das Nettovermögen der unterstützungspflichtigen Gemeinde einen nach Einwohnern abgestuften Grenzbetrag übersteigt. Beiträge des Kantons und aus den Ausgleichsfonds an die Defizitdeckung und an besondere Ausgaben werden nur noch dann ausgerichtet, wenn sie trotz Erfüllung der gegenseitigen Unterstützungspflicht benötigt werden.

Die Vorlage beinhaltet nebst einer Anpassung der Kantonsverfassung zur Hauptsache eine Aenderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden; zudem müssen Steuer-, Bildungs- und Sozialhilfegesetz angepasst werden. – Die Neuregelung der Unterstützungspflicht innerhalb der Gemeinden ist im Massnahmenplan zur Sanierung der Kantonsfinanzen enthalten.

In der Vernehmlassung bei den Gemeinden und in der Beratung im Landrat war die Vorlage anfänglich umstritten. Mit einer ausführlichen Diskussion, höheren Grenzbeträgen für unantastbare Vermögen der Gemeinden durch den Landrat in der Verordnung und dem Berücksichtigen der besonderen Situation von zusammengelegten Gemeinden kam der Regierungsrat den Gemeinden entgegen und machte die Vorlage für diese verkraftbar.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde mit grossem Mehr, der Vorlage zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Die Landsgemeinde 2000 beschloss mit der Totalrevision des Steuergesetzes Regelungen über die Verteilung des Steuerertrages und über den Finanzausgleich. Artikel 247 des Steuergesetzes beauftragt den Regierungsrat mit dem Erlass eines Reglements über die Ausrichtung von Beiträgen aus den Ausgleichsfonds für die Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden. Während der Vorbereitung dieses Erlasses stellte sich die gleiche Grundsatzfrage, wie sie den Regierungsrat seit einiger Zeit bei der Handhabung der Defizitdeckung bei den Schul- und Fürsorgegemeinden beschäftigt: Inwieweit ist bei der Beitragsleistung des Kantons oder aus den Ausgleichsfonds nicht nur die Finanzlage der betreffenden Körperschaft, sondern auch die Situation der territorial zugehörigen übrigen Gemeinden zu berücksichtigen? Zu denken ist an den Fall einer Schul- oder Fürsorgegemeinde, die ein Betriebsdefizit aufweist, während die zugehörige Ortsgemeinde einen Vorschlag erzielt oder der zugehörige Tagwen über ein erhebliches Vermögen verfügt. Zu entscheiden ist, inwieweit Ortsgemeinde, Tagwen, Schul- und Fürsorgegemeinde zu verpflichten sind, die Finanzlagen der zugehörigen Gemeinden zu berücksichtigen bzw. nötigenfalls Unterstützung zu leisten. Darüber bestehen im geltenden Recht zwar gesetzliche Bestimmungen, doch lassen diese Interpretationsspielräume offen und führen zu unbefriedigenden Ergebnissen. Da es um Belange von erheblicher Tragweite geht, ist eine Klärung auf Gesetzesstufe angezeigt.

In den Ausführungen wird die Summe der innerhalb des gleichen Territoriums von Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinde erhobenen Steuerzuschlagsprozente als «Gesamtsteuerzuschlag» bezeichnet. Für die Gemeinschaft von Tagwen, Ortsgemeinde, Schul- und Fürsorgegemeinde auf dem gleichen Territorium wird der Begriff «Gesamtgemeinde» verwendet.

2. Die heutige Rechtslage

2.1. Gesetzliche Defizitdeckung

Die Artikel 107 des Bildungsgesetzes und 48 des Sozialhilfegesetzes sehen einen Anspruch der Schul- bzw. Fürsorgegemeinden auf die Deckung von Betriebsdefiziten vor. Diese erfolgt zu drei Vierteln durch den Kanton respektive den Ausgleichsfonds für Fürsorgegemeinden und zu einem Viertel durch die zugehörige Ortsgemeinde. Laut Reglement über die Berechnung des beitragsberechtigten Schuldefizites sowie die Zusicherung und Auszahlung von Ausgleichsbeiträgen wird das Defizit einer Schulgemeinde aus Amortisation und Verzinsung der Bauschulden und aus Mobiliananschaffungen durch den Ausgleichsfonds für Schulgemeinden gedeckt. Voraussetzung neben der fehlenden Deckungsmöglichkeit aus dem Vermögen der betroffenen Gemeinde ist das Erheben der «maximal möglichen Gemeindesteuerzuschläge» bzw. des «maximalen Steuerzuschlags». Damit wird auf Artikel 202 des Steuergesetzes Bezug genommen, der die Schul- und Fürsorgegemeinden, wenn sie Defizitgemeinden sind, verpflichtet, so viel Steuerprozente zu erheben, bis der Gesamtsteuerzuschlag 22 Prozent beträgt. Geschieht dies nicht, wird der entgangene Ertrag vom auszugleichenden Defizit abgezogen.

Es gibt aber auch die Konstellation, in der eine Gemeinde dank erhobener Steuerzuschläge einen Vorschlag ausweisen oder über die ordentlichen Sätze hinausgehende Abschreibungen vornehmen kann, eine ihr territorial zugehörige Gemeinde jedoch mit dem entsprechenden Steuerertrag ein Betriebsdefizit vermeiden könnte. Gemäss Artikel 200 des Steuergesetzes sind die Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden befugt, Steuern zu erheben, «soweit der Ertrag der Gemeindegüter und die übrigen Einkünfte sowie die Anteile an der Kantonssteuer zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen». Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeindehaushaltgesetz) verlangt eine Verständigung der genannten Gemeinden über die Verteilung der Gemeindesteuerzuschläge, welche sie nach dem Steuergesetz erheben dürfen. Fraglich ist, ob Defizitbeiträge des Kantons oder der Ausgleichsfonds gerechtfertigt sind, wenn das Defizit einer Gemeinde durch eine andere Verteilung der Steuerzuschläge hätte vermieden werden können. In der Praxis werden von den zugehörigen Gemeinden durch Steuererhebung erzielte und ausgewiesene Vorschläge dem beitragsberechtigten Defizit der andern Gemeinde angerechnet und deren Defizitbeiträge entsprechend reduziert; dies geschieht aber nicht, wenn über die ordentlichen Sätze hinausgehende Abschreibungen vorgenommen werden. Damit wird namentlich dem Bedürfnis von Ortsgemeinden Rechnung getragen, ihr Verwaltungsvermögen in der vorgeschriebenen Zeit vollständig abschreiben zu können. Ausser Betracht fällt die Möglichkeit, bei Defiziten von Schul- und Fürsorgegemeinden die Unterstützung aus Vermögen von zugehörigen Gemeinden zu verlangen. Eine solche Unterstützungspflicht sieht das geltende Recht nur im Verhältnis zwischen Ortsgemeinde und Tagwen vor (Art. 5 Gemeindehaushaltgesetz).

2.2. Weitere Leistungen des Kantons und Beiträge aus den Ausgleichsfonds

Ausgleichsgesuche von Ortsgemeinden werden nicht gutgeheissen, wenn der zugehörige Tagwen über erhebliches Vermögen verfügt. Diese Praxis nimmt die erwähnte besondere Unterstützungspflicht zwischen Ortsgemeinde und Tagwen auf. Hingegen werden Gesuche von Schulgemeinden für zusätzliche Beiträge an

Schulhausbauten (Art. 109 Abs. 2 Bildungsgesetz) nicht schon deswegen abgelehnt, weil die Ortsgemeinde (oder der Tagwen) über beträchtliches Vermögen verfügt oder in der Laufenden Rechnung einen Ueberschuss erzielt; dafür fehlt eine gesetzliche Grundlage.

2.3. Fazit

Die heutige Gesetzgebung lässt einen Interpretationsspielraum offen, inwiefern erhobene, aber nicht zwingend benötigte Steuererträge einer Gemeinde berücksichtigt werden sollen, wenn es um Beiträge des Kantons oder aus einem Ausgleichsfonds an eine zugehörige Gemeinde, namentlich zur Deckung eines Betriebsdefizites, geht. Sie schliesst es (ausser zwischen Ortsgemeinde und Tagwen) aus, bei der Defizitdeckung und bei Gesuchen um Ausgleichsbeiträge die Vermögenslage der zugehörigen Gemeinden zu berücksichtigen.

3. Aspekte der Neuregelung

Das geltende Recht bewirkt, dass Kanton und Ausgleichsfonds Leistungen zu Gunsten von Gemeinden erbringen, obschon ihnen zugehörige Körperschaften in der Lage wären, den Finanzbedarf zu decken. Dies stellt einen erheblichen Mangel dar, dessen Beseitigung zumal in einer Zeit allgemein knapper öffentlicher Finanzen angezeigt ist: Die gegenseitige Unterstützungspflicht der sich territorial zugehörigen Gemeinden ist auszuweiten. Damit können Gelder von Kanton und Ausgleichsfonds gespart und gezielt dort eingesetzt werden, wo sie am dringendsten benötigt werden. Zudem werden die einzelnen Gemeinden die finanzielle Verantwortung für die Gesamtgemeinde vermehrt wahrnehmen, weil sie stärker in die Defizitdeckung eingebunden sind.

Die Ausdehnung der gegenseitigen Unterstützungspflicht darf aber nicht dazu führen, dass sich Gemeinden für eine sparsame Politik bestraft fühlen und die Motivation für sorgsames Finanzgebaren verlieren. Dies wäre der Fall, wenn sie nötigenfalls jeglichen Vorschlag aus der Laufenden Rechnung und ihr gesamtes Vermögen in den innerkommunalen Ausgleich einbringen müssten.

Nicht unerwähnt sei, dass die vorgesehene Regelung unter Umständen die Bildung von Einheitsgemeinden fördert. Mit der ausgeweiteten Unterstützungspflicht werden die verschiedenen Gemeinden finanzrechtlich wie eine Einheit behandelt. Dies kann das Bedürfnis der zur Mittragung von Lasten herangezogenen Gemeinden erhöhen, auf das Finanzgebaren der ihnen zugehörigen defizitären Körperschaften Einfluss zu nehmen, was innerhalb einer Einheitsgemeinde viel besser möglich ist, als bei selbstständigen Körperschaften.

Die Ausdehnung der gegenseitigen Unterstützungspflicht bewirkt einen gewissen Systemwechsel bei der Unterstützung der Schul- und Fürsorgegemeinden in ihrer Aufgabenerfüllung: Massgebend für Leistungen des Kantons und aus den Ausgleichsfonds soll nicht mehr nur die besondere Belastung der Spezialgemeinden sein, sondern auch die Finanzlage der Gesamtgemeinde. Die Grundidee des Lastenausgleichs wird wohl auch im künftigen kantonalen Subventionswesen seinen Platz haben. Von welchen Anforderungen an den innerkommunalen Ausgleich die Leistungen des Kantons und der Ausgleichsfonds abhängig zu machen sind, kann deshalb entschieden werden, ohne die Neuordnung des indirekten Finanzausgleichs über Gebühr zu präjudizieren.

4. Inhalt der Neuregelung

4.1. Die Stufen der gegenseitigen Unterstützungspflicht innerhalb der Gemeinden

Die dreistufige Regelung der gegenseitigen Unterstützungspflicht wird anhand der Defizitdeckung, wie sie das Gesetz für die Schul- und Fürsorgegemeinden vorsieht, veranschaulicht; die Ausführungen gelten sinngemäss für anderweitige Beiträge des Kantons oder aus den Ausgleichsfonds an die Schul-, Fürsorge- und Ortsgemeinden, bei denen auf die Finanzlage der Gemeinden abgestellt wird.

In der ersten Stufe werden bei der Bereinigung der Schul- und Fürsorgedefizite die Steuerprocente, welche bis zum gesetzlich vorgeschriebenen Maximum von 22 Prozent fehlen, aufgerechnet und vom betreffenden Defizit subtrahiert. Dies ist durch Artikel 202 des Steuergesetzes abgedeckt und wird bereits gehandhabt.

In Stufe zwei kommt die Aufrechnung der Vorschläge und der zusätzlichen Abschreibungen der zugehörigen, nicht defizitären Gemeinden dazu. Wie dargelegt beschränkt sich die heutige Praxis auf die Anrechnung der ausgewiesenen Vorschläge, lässt aber über die ordentlichen Sätze hinausgehende Abschreibungen unberücksichtigt.

In der dritten Stufe erfolgt die Anrechnung von Vermögen der nicht defizitären Gemeinden. Hierfür besteht im geltenden Recht mit Ausnahme des Verhältnisses zwischen Ortsgemeinde und Tagwen keine Grundlage.

4.2. Grenzen der gegenseitigen Unterstützungspflicht

Die in Artikel 28 der Gemeindehaushaltsverordnung festgelegten Abschreibungen stellen das Minimum dar. Werden über Jahre nur diese Abschreibungen vorgenommen, so kann das Verwaltungsvermögen nicht in der vorgeschriebenen Zeit von maximal 25 Jahren vollständig getilgt werden. Zusätzliche Abschreibungen sind deshalb unter Umständen seitens des Kantons erwünscht. Auf sie kann aber dann verzichtet werden, wenn die Tilgungsbestände tief sind und ein Nettovermögen von einer bestimmten Grösse vorhanden ist; in diesem Fall sind zusätzliche Abschreibungen aufzurechnen.

Rückstellungen dürfen nur gebildet werden, um drohende Verluste oder besondere Risiken auszugleichen, soweit es für eine wahrheitsgetreue Rechnungsführung unerlässlich ist (Art. 30 Gemeindehaushaltsverordnung). Nicht gerechtfertigte Rückstellungen müssen aufgerechnet werden. In der Praxis werden Anrechnungen vor allem bei Vorschlägen der Ortsgemeinden im Zusammenhang mit der Defizitdeckung der Schul- und Fürsorgegemeinden erfolgen. Sie wären aber auch in der – zurzeit unwahrscheinlichen – Situation vorzunehmen, in der eine Schul- oder Fürsorgegemeinde Vorschläge auswies bzw. zusätzliche Abschreibungen tätigte, während die Ortsgemeinde Defizite beklagte.

Bezüglich der Anrechnung des vorbestehenden Vermögens einer Gemeinde muss ein Anreiz erhalten bleiben, sich sparsam und effizient zu verhalten. Dies wäre nicht mehr der Fall, wenn ihr sämtliches Vermögen vom beitragsberechtigten Defizit der zugehörigen Schul- und Fürsorgegemeinde abgezogen und damit geschmälert würde. Dies könnte sogar zur Vornahme von unnötigen Ausgaben verleiten, nur um das ausgewiesene Vermögen zu reduzieren und die Mechanismen der gesetzlichen Defizitdeckung zum Spielen zu bringen. Die Festlegung eines unantastbaren Vermögens ist vor allem für die Ortsgemeinden bedeutsam.

4.3. Bestimmung des von der Unterstützungspflicht ausgenommenen Vermögens

4.3.1. Definition des massgebenden Vermögens

Beim Einbezug von Vorschlägen aus der Laufenden Rechnung und von Vermögen in die gegenseitige Unterstützungspflicht ist auf die Vermögenslage der betreffenden Gemeinde abzustellen. Zur Bestimmung der Vermögenslage fallen das Eigenkapital oder das Nettovermögen in Betracht. Besser geeignet für die Beurteilung der finanziellen Situation ist, da durch Abschreibungen weniger beeinflusst, das Nettovermögen bzw. die Nettoschuld.

4.3.2. Definition des Nettovermögens/Musterbilanz

Aktiven

- Finanzvermögen
- flüssige Mittel (Kassa, Postcheck, Bank);
 - Guthaben (Debitoren);
 - Anlagen (Wertpapiere, Aktien, Darlehen, Liegenschaften Finanzvermögen);
 - transitorische Aktiven.

Passiven

- Fremdkapital
- laufende Verpflichtungen (Kreditoren);
 - kurzfristige Schulden (Banken usw.);
 - mittel- und langfristige Schulden (Hypotheken, Schuldscheine, Darlehen);
 - verpflichtende Sonderrechnungen (eigene Anstalten, Pensionskassen usw.);
 - Rückstellungen;
 - transitorische Passiven.

Verwaltungsvermögen (abzuschreiben)

- Sachgüter (Tiefbauten, Hochbauten)
- Darlehen und Beteiligungen (Gemeinden, eigene Anstalten)
- Investitionsbeiträge (Gemeinden, eigene Anstalten)

Spezialfinanzierungen

Bilanzfehlbetrag

Spezialfinanzierungen

Eigenkapital

Das *Nettovermögen* entspricht der Differenz zwischen dem Eigenkapital und dem noch abzuschreibenden Verwaltungsvermögen. Ist das Eigenkapital grösser als das Verwaltungsvermögen, entsteht ein Nettovermögen. Ist das Eigenkapital kleiner als das Verwaltungsvermögen, wird eine Nettoschuld ausgewiesen.

Das *Verwaltungsvermögen* umfasst die Buchwerte der Sachgüter (Grundstücke, Tiefbauten, Hochbauten, Waldungen, Mobilien und übrige Sachgüter), der nicht rückzahlbaren Darlehen und Beteiligungen, der Investitionsbeiträge und aller übrigen Investitionsausgaben des Gemeinwesens für die öffentliche Aufgabenerfüllung.

Das *Eigenkapital* (oder evtl. der Bilanzfehlbetrag) besteht aus jenem Vermögen, das die Summe der Verpflichtungen übersteigt.

Ein Nettovermögen ergibt sich vor allem dann, wenn die Gemeinde ihre Investitionen weitgehend abgeschrieben hat und auf der Passivseite noch ein Eigenkapital besteht. Eine Gemeinde mit Nettovermögen verfügt über eine gute Finanzlage. Rund die Hälfte der Glarner Ortsgemeinden, inkl. der Tagwen, verfügt über ein Nettovermögen; die Berechnungen beruhen allerdings auf den ungeprüften Zahlen der Gemeindebilanzen. Nicht gewährleistet ist, dass sämtliche Bilanzen nach den gleichen Gesichtspunkten bewertet sind. Bevor die gegenseitige Unterstützungspflicht Wirkung entfaltet, werden die Gemeindebilanzen bei den Defizitgemeinden auf einem vergleichbaren Niveau sein.

4.3.3. Festlegung der Grenzbeträge

Die Höhe des von der Unterstützungspflicht ausgenommenen Vermögens wird wegen der erheblichen Tragweite durch Verordnung des Landrates festgelegt. In der Verordnung ist gemäss gesetzlicher Vorgabe den besonderen Gegebenheiten von zusammengelegten Gemeinden Rechnung zu tragen. Massgebend für die Grenzbeträge wird die Einwohnerzahl sein. Kein Kriterium sollen besondere Lasten sein, weil zu deren Milderung bereits die zu erlassenden Bestimmungen dienen; es geht um Defizitdeckung der Schul- und Fürsorgegemeinden und um Ausgleichsbeiträge für aufwändige Vorhaben der Ortsgemeinden. Zu berücksichtigen sind dagegen die unterschiedlichen Ausgangslagen für die Ortsgemeinden einerseits und die Schul- und Fürsorgegemeinden andererseits. Am bedeutsamsten ist die Bestimmung von unantastbaren Vermögensteilen für die Ortsgemeinden; das Heranziehen von Vorschlägen der Laufenden Rechnung oder von Vermögen der Schul- oder Fürsorgegemeinde zu Gunsten der Ortsgemeinde ist eher unwahrscheinlich. Bedeutung hat die Festlegung eines unantastbaren Vermögens der Schul- und Fürsorgegemeinden dagegen im Zusammenhang mit der Anforderung, dass vorgängig einer Defizitdeckung durch Kanton oder Ausgleichsfonds und Ortsgemeinde die Deckung aus dem Vermögen der Schul- bzw. Fürsorgegemeinde zu erfolgen hat.

Die Tagwen verfügen oft deshalb über Nettovermögen, weil sie kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen haben oder dieses bei der Ortsgemeinde verbucht ist. Angesichts der engen Verflochtenheit von Ortsgemeinde und Tagwen sind deren Vermögen als Einheit zu behandeln und ihre nicht antastbaren Vermögen durch einen Gesamtbetrag zu bestimmen. Dass dabei die Vermögen von zwei Gemeinden zusammengezählt werden, wird zu berücksichtigen sein. Ebenso muss die Vielfalt der zu erfüllenden Aufgaben namentlich der Ortsgemeinde in Betracht fallen.

Bei den Schulgemeinden werden die bereinigten Defizite in jedem Fall übernommen. Das Betriebsdefizit trägt der Kanton zu drei Vierteln und die Ortsgemeinde zu einem Viertel. Das Defizit aus Amortisation und Verzinsung von Bauschulden und aus Mobilieranschaffungen übernimmt der Ausgleichsfonds für Schulgemeinden. Die Liquidität der Schulgemeinden ist insofern gewährleistet, als der Kanton Teilzahlungen an die Besoldung der Lehrpersonen leistet und die Schulgemeinden ihre Anteile an der Staatssteuer nach dem Eingang der Pro-Rata-Steuern erhalten. Deshalb braucht eine Schulgemeinde kein Nettovermögen, und es kann auf die Festlegung eines unantastbaren Vermögensteils verzichtet werden.

Bei den Fürsorgegemeinden gilt bereits ein Grenzbetrag. Die Deckung eines Rückschlages hat zwar in erster Linie aus dem Fürsorgevermögen zu erfolgen, doch wird die Hälfte der jährlichen Ausgaben im Fürsorgevermögen belassen, um die Liquidität während des Jahres sicherzustellen. Der Finanzbedarf der Fürsorgegemeinden unterliegt grossen Schwankungen. Die jährlichen Ausgaben sind schwer zu kalkulieren. Sollte eine Fürsorgegemeinde unerwartet hohe Ausgaben tätigen müssen, reichen die Pro-Rata-Zahlungen nicht aus, und es muss auf die Liquidität, welche das unantastbare Vermögen garantiert, gegriffen werden. – Auch bei den Fürsorgegemeinden wird nun das Nettovermögen nach der Bevölkerungszahl abgestuft. Die Grenzbeträge sollen etwa dem entsprechen, was das geltende Gesetz von der Pflicht zur Deckung des Betriebsdefizites ausnimmt.

In der Vorlage an den Landrat wurde für *Ortsgemeinden* und *Tagwen* zusammen von unantastbarem Vermögen von 300 000 Franken (bis 500 Einwohner) und 1 100 000 Franken (bei mehr als 2000 Einwohnern) ausgegangen. Die *Schulgemeinden* benötigen kein unantastbares Nettovermögen. Als Plangrösse für *Fürsorgegemeinden* gelten Werte zwischen 150 000 Franken (bis 500 Einwohner) und 550 000 Franken (mehr als 2000 Einwohner). In einer landrätlichen Verordnung ist den Gegebenheiten zusammengelegter Gemeinden Rechnung zu tragen; es ist auch die Anrechnung von Landreserven am Nettovermögen zu regeln.

5. Auswirkungen auf vereinigte Gemeinden

Die bestehenden Gemeindestrukturen sind in Bewegung. Mancherorts sind Zusammenschlüsse von Gemeinden vorgenommen worden oder es sind entsprechende Abklärungen im Gange.

Bei der Bildung von Einheitsgemeinden werden die Schul- und die Fürsorgegemeinde in die Ortsgemeinde integriert. In der Einheitsgemeinde ist es an sich weniger von Belang, wie die Rechnungen der einzelnen Aufgabenbereiche abschliessen; wichtig ist das Gesamtergebn. Etwas anderes gilt indessen, wenn eine Gemeinde nach geltendem Recht Anspruch auf Deckung eines Schul- oder Fürsorge-defizites hat. Die

Bestimmungen über die gegenseitige Unterstützungspflicht sind sinngemäss anzuwenden; die Gesamtrechnung muss wieder aufgesplittet werden, damit das beitragsberechtigte Defizit berechnet werden kann. Schliessen sich Gemeinden gleicher Art zusammen (z.B. mehrere Schulgemeinden), so sind Ansprüche auf Defizitdeckung aufzuschlüsseln. Dasselbe gilt für anderweitige Leistungen des Kantons oder aus den Ausgleichsfonds. Wie Rechenbeispiele ergeben, kommen auch unter den neuen Bestimmungen die durch einen Zusammenschluss erzielten Effizienzgewinne nicht nur dem Kanton und den Ausgleichsfonds, sondern auch den betreffenden Gemeinden zugute.

6. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

6.1. Kantonsverfassung

Artikel 124 Absatz 2; Aufgaben des Tagwens / Artikel 126^a; Gegenseitige Unterstützungspflicht (neu)

Bisher sah die Kantonsverfassung nur gesetzliche Regelungen über die gegenseitige Unterstützungspflicht von Ortsgemeinde und Tagwen vor. Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wird die Unterstützungspflicht auf das Verhältnis zwischen allen territorial zugehörigen Gemeinden, ausgenommen die Kirchgemeinden, ausgedehnt, was die Schaffung einer Grundlage in der Verfassung voraussetzt.

6.2. Gemeindehaushaltgesetz

Artikel 4; Rechnungsführung von Ortsgemeinde und Tagwen

Die Aenderung der Marginalie hängt damit zusammen, dass nur noch die Regelungen über die Rechnungsführung ausschliesslich die Ortsgemeinde und den Tagwen betreffen, während die bisher in Artikel 5 und neu in Artikel 6 geregelte gegenseitige Unterstützungspflicht im Verhältnis zwischen Tagwen, Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinde Geltung hat.

Artikel 5; Gegenseitige Information und Abstimmung

Diese Bestimmung übernimmt im Grundsatz die Regelung des bisherigen Artikels 6. In Absatz 2 wird die Verweisung an das neue Steuergesetz angepasst. Nicht mehr enthalten ist eine das Einigungsverfahren regelnde Bestimmung, weil sie in der Praxis kaum eine Rolle spielte und zudem die gegenseitige Unterstützungspflicht viel weiter gehende Einflussmöglichkeiten des Kantons auf den gemeindeinternen Finanzausgleich beinhaltet.

Artikel 6; Gegenseitige Unterstützungspflicht

Absatz 1. – Die bisher in Artikel 5 Absatz 1 enthaltene besondere Unterstützungspflicht der Ortsgemeinde gegenüber dem keine Steuern erhebenden Tagwen wird verankert.

Absatz 2. – Es wird die auf alle Gemeinden ausgedehnte gegenseitige Unterstützungspflicht geregelt, soweit es um die Aufrechnung von Vorschlägen und zusätzlichen Abschreibungen geht. Anders als im bisherigen Artikel 5 Absatz 3 wird im Zusammenhang mit der Ortsgemeinde nicht mehr der Begriff «Defizitgemeinde» verwendet, weil das bestehende Recht für Ortsgemeinden, anders als für Schul- und Fürsorgegemeinden, keine gesetzliche Defizitdeckung vorsieht und dementsprechend das Defizit der Ortsgemeinde auch nicht näher definiert wird. Statt dessen setzt die hier geregelte Stufe der Unterstützung voraus, dass die Ortsgemeinde «ihre öffentlichen Aufgaben nicht aus eigener Kraft vollständig zu erfüllen» vermag; es wird dieselbe Wendung verwendet, wie sie im Zusammenhang mit der Unterstützungspflicht der Ortsgemeinde gegenüber dem Tagwen verankert bleibt (Art. 5 Abs. 1 bisher, Art. 6 Abs. 1 neu). In einer landrätlichen Verordnung sind die Grenzbeträge festzulegen; dabei ist den besonderen Gegebenheiten zusammengelegter Gemeinden Rechnung zu tragen und die Anrechnung von Landreserven am Nettovermögen zu regeln.

Absatz 3. – Die gegenseitige Unterstützungspflicht wird geregelt, soweit es um den Einbezug von vorbestehendem Vermögen geht. Zur Festlegung des nicht für die gegenseitige Unterstützungspflicht antastbaren Vermögens siehe Ziffer 4.3.3.

Absatz 4. – Die Anwendung von Regelungen auf die Linthaler Tagwen gilt auch für die ausgedehnte Unterstützungspflicht, soweit sie diese Tagwensgemeinden überhaupt betrifft (Einbezug von Vermögen).

Absatz 5. – Es bedarf der Regelung, an welche der Defizite bzw. an welchen Finanzbedarf die zusätzlichen Abschreibungen, Vorschläge und antastbaren Vermögen in erster Linie abzutreten sind. Auch dies soll durch Verordnung des Landrates bestimmt werden. Dabei wird auf die längerfristige Lage der Gemeinden bzw. ihrer Ausgleichsfonds abzustellen sein, wobei die Regelung selbstverständlich änderbar ist.

Absatz 6. – Diese Bestimmung beschreibt die Sanktion, welche an die Nichterfüllung der gegenseitigen Unterstützungspflicht geknüpft wird. Die Beitragsgewährung durch den Kanton und aus den Ausgleichsfonds wird so vorgenommen, als ob der vom Gesetz verlangte innerkommunale Ausgleich erfolgt wäre. Das heisst, die Gesamtgemeinde kann nicht durch die Unterlassung von gesetzlich verlangten gegenseitigen

Unterstützungen zusätzliche Mittel verfügbar machen. Auf diese Weise werden die Gemeinden indirekt zur Erfüllung der Unterstützungspflicht verhalten. Mit dem Begriff «freie» Beiträge in Satz zwei wird klargestellt, dass es nur um Zuwendungen geht, über deren Gewährung aufgrund der Finanzlage nach Ermessen entschieden wird.

6.3. Steuergesetz

Artikel 247; Beiträge aus den Ausgleichsfonds

Die vorgeschlagene Ergänzung gibt dem Regierungsrat die gesetzliche Legitimation, um im zu erlassenden Reglement die Vergabe von freien Beiträgen aus den Ausgleichsfonds nach den Grundsätzen zu ordnen, wie sie für die gesetzliche Defizitdeckung gelten.

6.4. Bildungs- und Sozialhilfegesetz

Die Regelungen über die Defizitdeckung werden durch die sich aus der Ausdehnung der gegenseitigen Unterstützungspflicht ergebenden Anforderungen ergänzt. Zudem wird die sinngemässe Anwendung der Bestimmungen auf zusammengeschlossene Gemeinden verankert. Schliesslich werden die Wortlaute der beiden Vorschriften angeglichen.

Artikel 107 Bildungsgesetz; Rückschlag

Wie bis anhin wird bei den Schulgemeinden auf die Festlegung eines Vermögensteiles, der nicht für die Deckung des Betriebsdefizites verwendet werden muss, verzichtet. Die bisher nur auf Verordnungsstufe verankerte Aufteilung der Defizitdeckung zwischen Kanton und Ortsgemeinde einerseits und Ausgleichsfonds für Schulgemeinden andererseits wird im Gesetz festgeschrieben.

Artikel 48 Sozialhilfegesetz; Vorschläge, Rückschläge

Wie erwähnt (Ziff. 4.3.3.) ist das Belassen eines unantastbaren Vermögens für die Fürsorgegemeinden gerechtfertigt. Es wird aber, da die Heranziehung des Nettovermögens bzw. der Nettoschuld zur Beurteilung der finanzrechtlichen Situation einer Gemeinde besser geeignet ist, die Voraussetzung der primären Deckung eines Defizites aus früheren Vorschlägen neu formuliert. – Wiederum werden die Grenzbeträge durch landrätliche Verordnung festgelegt.

Nur wenige Fürsorgegemeinden verfügen über ein Nettovermögen von unter 150 000 Franken. Bei Anwendung des neuen Rechts könnte somit bei einigen Fürsorgegemeinden, welche in der Betriebsrechnung ein Defizit ausweisen, auf Nettovermögen gegriffen werden. Das würde sowohl die betreffenden Ortsgemeinden, welche einen Viertel des Defizits tragen, vor allem aber den Ausgleichsfonds für Fürsorgegemeinden, der den Rest zu übernehmen hat, entlasten.

6.5. Inkrafttreten

Die Änderungen sollen grundsätzlich auf den 1. Juli 2003 in Kraft treten. In einer besonderen Uebergangsbestimmung wird den Schul- und Fürsorgegemeinden eine genügend lange Uebergangsfrist zur Umsetzung der Neuregelung gewährt; sie findet erstmals Anwendung auf die Rechnungen 2004. Als Stichtag für die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Gemeinden gilt der 31. Dezember 2004.

7. Finanzielle Auswirkungen

Der Sparnutzen für den Kanton ist minim und zudem nur auf etwa zwei Rechnungen beschränkt. Es ist mit Einsparungen von etwa 0,6 Millionen Franken in der Laufenden Rechnung des Kantons sowie von etwa 0,4 Millionen Franken bei den Ausgleichsfonds zu rechnen.

8. Vernehmlassung

Der Regierungsrat führte bei allen betroffenen Gemeinwesen eine Vernehmlassung durch. Die meisten der 45 Vernehmlassungsteilnehmenden lehnten die gegenseitige Unterstützungspflicht in der ursprünglichen Form ab. Sie verlangten vor allem eine Anpassung der nicht antastbaren Nettovermögen nach oben. Erfolgt diese Anhebung, kann eine Mehrheit der Gemeinden mit der Vorlage leben.

Es wurde befürchtet, es würden vor allem diejenigen Gemeinden zur Defizitdeckung herangezogen und damit bestraft, die sich besonders sparsam verhalten hatten. Vor allem kleine Gemeinden sehen ihre Autonomie gefährdet, wenn aus finanzieller Sicht die Gemeinde als Einheitsgemeinde angesehen wird.

Einige Gemeinden fanden hingegen, die Vorlage gehe zu wenig weit und es sei der Zeitpunkt für die Einführung der Einheitsgemeinden im ganzen Kanton gekommen.

9. Beratung der Vorlage im Landrat

Eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Jakob Trümpi, Ennenda, befasste sich mit der Vorlage. Sie führte eine kontroverse Eintretensdebatte. Die Gegner der Vorlage äusserten die Befürchtung, nun würden Gemeinden bestraft, die bisher sparsam gewirtschaftet hätten, zumal gerade im Bildungsbereich die Kosten wegen der Vorgaben des Kantons wenig beeinflusst werden könnten. Auch werde auf verkapptem Wege die Einheitsgemeinde eingeführt, und es würden horizontale Zusammenschlüsse über mehrere Schul- und Fürsorgegemeinden eher behindert. Zudem greife jetzt der Kanton indirekt auf Gelder der Patenschaft.

Dem wurde entgegengehalten, dass mit dieser Vorlage die Gemeindeautonomie nicht tangiert sei. Sie führe aber dazu, dass unsere kleinräumigen Gemeindestrukturen hinterfragt werden müssten und die einzelnen Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden sowie Tagwen verstärkt miteinander zusammenzuarbeiten hätten. Mit der Kantonsverfassung 1988 sei davon ausgegangen worden, Zusammenschlüsse würden von den Gemeinden selbst angestrebt. Bisher sei aber wenig geschehen. Jetzt sei die Zeit für effizientere Strukturen gekommen. Der Regierungsrat habe seine Führungsrolle in dieser Frage zu wenig wahrgenommen und müsse dies vermehrt tun. Es könne nicht angehen, dass in der gleichen Gemeinde die eine Körperschaft Vermögen anhäufe, während die andere finanziell darbe. Auch kleine Gemeinden müssten Hand bieten für übergeordnete Lösungen. Ein Kanton mit nur 38 000 Einwohnern habe seine Kräfte zu bündeln.

Die Kommission beantragte dem Landrat mehrheitlich, auf die Vorlage einzutreten. Im Detail beantragte sie zum Gemeindehaushaltgesetz eine Ergänzung in Artikel 6 Absatz 2 (Berücksichtigung der besonderen Situation von zusammengelegten Gemeinden) und eine Präzisierung in Artikel 6 Absatz 6 («freie» statt «anderweitige» Beiträge). Zu Gunsten einer genügenden Uebergangsfrist für Vorbereitung der Umsetzung und Bereinigung der Grundlagen beantragte sie, die Aenderungen von Verfassung und Gesetzen auf den 1. Juli 2003 in Kraft zu setzen, diese aber erstmals auf die Rechnungen 2004 der Schul- und Fürsorgegemeinden anzuwenden und als Stichtag für die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Gemeinden den 31. Dezember 2004 zu bestimmen.

Im Landrat wurde mit den bereits erwähnten Argumenten ein Antrag auf Rückweisung gestellt. Von den Befürwortern wurde nochmals die Notwendigkeit von Strukturveränderungen hervorgehoben. Die Vorlage setze gewisse Anreize zur Einheitsgemeinde, beinhalte aber keinesfalls einen Zwang dazu. Auch wurden die positiven Erfahrungen mit Zusammenschlüssen hervorgehoben. Die schwierige Finanzsituation im Kanton rufe nach Massnahmen; die Vorlage sei ein Schritt in die richtige Richtung. Mit klarer Mehrheit wurde die Rückweisung abgelehnt und auf die Vorlage eingetreten.

In der Detailberatung fanden Anträge auf Berücksichtigung weiterer Kriterien bei der Abstufung der Grenzbeträge keine Mehrheit. Auch wurde ein Antrag auf Bildung einer besonderen Kommission, welche anstelle des Regierungsrates die Ausrichtung von Beiträgen aus den Ausgleichsfonds hätte vornehmen sollen, abgelehnt. Hingegen fand eine Ergänzung von Artikel 6 Absatz 2 des Gemeindehaushaltgesetzes, wonach die Anrechnung von Landreserven am Nettovermögen in der Verordnung zu regeln sei, eine Mehrheit. Die ergänzenden Kommissionsanträge blieben unbestritten. Die so bereinigte Vorlage wurde mit grossem Mehr bei nur vier Gegenstimmen in zustimmendem Sinne zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

10. Antrag

Gestützt auf vorstehende Erwägungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, nachstehende Aenderungen von Verfassung und Gesetzen anzunehmen:

A. Aenderung der Verfassung des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2003)

I.

Die Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 wird wie folgt geändert:

Art. 124 Abs. 2

²Das Gesetz legt die Grundsätze der Bewirtschaftung und Nutzung der Tagwensgüter fest.

Art. 126^a (neu)**Gegenseitige Unterstützungspflicht**

Das Gesetz regelt die gegenseitige Unterstützungspflicht von Tagwen, Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinde.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 2003 in Kraft.

B. Aenderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden und weiterer Gesetze

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2003)

I.

Es werden folgende Gesetze geändert:

Ziffer 1

Gesetz vom 2. Mai 1993 über den Finanzhaushalt der Gemeinden

Rechnungs-
führung von
Ortsgemeinde
und Tagwen

Art. 4 (neue Marginalie)**Art. 5**

Gegenseitige
Information
und
Abstimmung

¹ Entspricht bisherigem Art. 6 Abs. 1.

² Sie verständigen sich mindestens einmal jährlich über die Verteilung der Gemeindesteuerzuschläge, welche sie nach Artikel 202 des Steuergesetzes erheben dürfen.

³ Entspricht bisherigem Art. 6 Abs. 4.

Art. 6

Gegenseitige
Unterstützungs-
pflicht

¹ Vermag ein Tagwen seine öffentlichen Aufgaben nicht aus eigener Kraft vollständig zu erfüllen, so muss ihn die Ortsgemeinde, soweit erforderlich, unterstützen. Entsprechende Aufwendungen der Ortsgemeinde sind aus allfälligen Ertragsüberschüssen oder aus anderweitig erworbenem Vermögen des Tagwens zurückzuzahlen.

² Ist die Schul- oder Fürsorgegemeinde eine Defizitgemeinde im Sinne des kantonalen Finanzausgleichsrechts oder vermag eine Ortsgemeinde ihre öffentlichen Aufgaben nicht aus eigener Kraft vollständig zu erfüllen, so haben ihr die zugehörigen Gemeinden die nicht benötigten Steuerzuschlagsprozente abzutreten. Als nicht benötigt gelten Steuerzuschlagsprozente, die zu einem Vorschlag führen oder zusätzliche Abschreibungen im Sinne der kantonalen Finanzhaushaltverordnung ermöglichen, durch welche das Nettovermögen der Gemeinde einen nach Einwohnern abgestuften Grenzbetrag übersteigt. Der Landrat legt die Grenzbeträge durch Verordnung fest und regelt dabei die Anrechnung von Landreserven am Nettovermögen. Er bestimmt für Ortsgemeinde und Tagwen einen Gesamtbetrag; er trägt der besonderen Lage von zusammengelegten Gemeinden Rechnung.

³ Verbleibt einer Schul- oder Fürsorgegemeinde trotz Verteilung des Steuerertrages gemäss Absatz 2 ein Defizit im Sinne des kantonalen Finanzausgleichsrechts oder einer Ortsgemeinde ein Finanzbedarf zur Aufgabenerfüllung, so haben sie die zuge-

hörigen Gemeinden aus ihrem Vermögen zu unterstützen, soweit dieses den vom Landrat festgelegten Grenzbetrag gemäss Absatz 2 übersteigt.

⁴In Linthal sind die Absätze 1 und 3 auf die Tagwen Dorf, Matt und Ennetlinth im Verhältnis der Anzahl ihrer Tagwensbürgerinnen und Tagwensbürger anwendbar.

⁵Der Landrat legt durch Verordnung fest, an welche Gemeinde in erster Linie nicht benötigte Steuerzuschlagsprozente abzutreten oder Unterstützungen aus dem Vermögen zu leisten sind, wenn mehrere einander zugehörige Gemeinden Defizitgemeinden bzw. Gemeinden mit Finanzbedarf zur Aufgabenerfüllung sind.

⁶Unterbleiben in dieser Regelung vorgesehene Abtretungen von Steuerzuschlagsprozentsen oder Unterstützungen aus dem Vermögen, so werden bei der Bestimmung des beitragsberechtigten Defizites gemäss dem kantonalen Finanzausgleichsrecht die entsprechenden Beträge in Abzug gebracht. Allfällige freie Beiträge des Kantons oder aus den Ausgleichsfonds zur Unterstützung der öffentlichen Aufgabenerfüllung, welche von der Finanzlage der Gemeinde abhängig sind, werden entsprechend gekürzt oder verweigert.

Ziffer 2

Steuergesetz vom 7. Mai 2000

Art. 247

8. Beiträge aus den Ausgleichsfonds

Die Ausrichtung von Beiträgen aus den Fonds gemäss den Artikeln 241 Absatz 1 und 246 dieses Gesetzes obliegt dem Regierungsrat. Er erlässt ein Reglement, wobei er bei den Vorschriften über die Beitragsgewährung aus den Ausgleichsfonds der gegenseitigen Unterstützungspflicht innerhalb der Gemeinden gemäss dem Gemeindehaushaltgesetz Rechnung trägt.

Ziffer 3

Gesetz vom 6. Mai 2001 über Schule und Bildung

Art. 106

Vorschlag

Schliesst die Laufende Rechnung einer Schulgemeinde mit einem Vorschlag ab, ist dieser zur Deckung allfälliger Defizite in das Schulvermögen einzulegen.

Art. 107

Rückschlag

¹Schliesst die Laufende Rechnung mit einem Rückschlag ab, ist dieser in erster Linie aus dem Schulvermögen zu decken. Kann ein verbleibender Rückschlag trotz der Erhebung des nach dem Steuergesetz maximal zulässigen Gesamtsteuerzuschlages und trotz der gegenseitigen Unterstützungspflicht innerhalb der Gemeinden gemäss dem Gemeindehaushaltgesetz nicht oder nicht ganz gedeckt werden, so ist der ungedeckte Teil wie folgt zu übernehmen:

- a. der Anteil der Betriebsausgaben am ungedeckten Defizit zu drei Vierteln vom Kanton und zu einem Viertel von denjenigen Ortsgemeinden, welchen die betreffende Schulgemeinde angehört;
- b. der Anteil der Ausgaben für Amortisation und Verzinsung von Bau-schulden am ungedeckten Defizit vom Ausgleichsfonds für Schulgemeinden.

²Absatz 1 gilt sinngemäss, wenn die Schulgemeinde mit der Ortsgemeinde zusammengeschlossen ist.

Art. 109 Abs. 2

²Der Regierungsrat kann Schulgemeinden, die trotz der Erhebung des nach dem Steuergesetz maximal zulässigen Gesamtsteuerzuschlages und trotz der gegenseitigen Unterstützungspflicht innerhalb der Gemeinden gemäss dem Gemeindehaushaltgesetz nicht in der Lage sind, die nach Abzug des ordentlichen Beitrages verbleibenden Restkosten innerhalb längstens 25 Jahren aus eigenen Mitteln zu finanzieren, weitere Beiträge gewähren. Der Beitrag darf 50 Prozent der anerkannten Kosten gemäss Absatz 1 nicht überschreiten.

Ziffer 4**Gesetz vom 7. Mai 1995 über die öffentliche Sozialhilfe****Art. 48**

Vorschläge; Rückschläge

Abs. 1 unverändert.

²Schliesst die Verwaltungsrechnung mit einem Rückschlag ab, ist dieser in erster Linie aus dem Fürsorgevermögen zu decken, soweit der Fürsorgegemeinde ein nach Einwohnern abgestuftes Nettovermögen verbleibt; der Landrat setzt die Grenzbeträge durch Verordnung fest.

³Kann ein verbleibender Rückschlag trotz Erhebung des nach dem Steuergesetz maximal zulässigen Gesamtsteuerzuschlages und trotz der gegenseitigen Unterstützungspflicht innerhalb der Gemeinden gemäss dem Gemeindehaushaltgesetz nicht oder nicht ganz gedeckt werden, so ist der ungedeckte Teil zu drei Vierteln durch Beiträge aus dem Ausgleichsfonds für Fürsorgegemeinden und zu einem Viertel von denjenigen Ortsgemeinden zu tragen, welchen die betreffende Fürsorgegemeinde angehört.

⁴Die Absätze 1–3 gelten sinngemäss, wenn die Fürsorgegemeinde mit der Ortsgemeinde zusammengeschlossen ist.

II.

¹Diese Gesetzesänderungen treten auf den 1. Juli 2003 in Kraft.

²Bei der gesetzlichen Defizitdeckung werden erstmals die Schul- und Fürsorgerechnungen 2004 nach Massgabe des neuen Rechts behandelt. Massgebend für die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Gemeinden ist der Stand am 31. Dezember 2004.

§ 11 Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 14,77 Millionen Franken für den Neubau der Mensa und für die Sanierung des Hauptgebäudes der Kantonalen Gewerblichen Berufsschule Ziegelbrücke

Die Vorlage im Ueberblick

Die Kantonale Gewerbliche Berufsschule Ziegelbrücke wurde im Jahre 1977 in Betrieb genommen. Nach 25 Jahren intensiver Nutzung ist einzig das Hauptgebäude ohne grundlegende Sanierung geblieben. 1989 wurde das Maurerzentrum saniert, 1992 der Schultrakt des Werkstattgebäudes aufgestockt und im Herbst/Winter 1999/2000 der Dienst- und Garderobentrakt der Turnhalle saniert und erweitert. Nun bedarf das Hauptgebäude einer gründlichen Sanierung und Renovation. Zudem sind das Raumkonzept und die Einrichtungen den geänderten Bedürfnissen anzupassen.